

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz / Biosphärenpark Nockberge: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ für den Dienstort Ebene Reichenau;
Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen;
Musikschulen des Landes Kärnten: eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an der Musikschule 19 - konkret an den Musikschulen St. Veit/Glan und Liebenfels (Beschäftigungsausmaß 50 % = 12,5 Wochenstunden)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, Gailtal-Klinik Hermagor

Stadt Villach: Leiter/in des Bereiches Abfallwirtschaft in der Geschäftsgruppe - Betriebe und Unternehmen

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde St. Andrä, der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Marktgemeinde Eberstein, der Marktgemeinde Gurk, der Marktgemeinde Guttaring, der Marktgemeinde Griffen, der Gemeinde Köttmannsdorf, der Gemeinde Maria Rain, der Gemeinde Ossiach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weitensfeld, der Gemeinde Albeck (vereinfachte Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Marktgemeinde Eberndorf

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Greifenburg, in der Marktgemeinde Rennweg

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Ferra/Widder“ in der Marktgemeinde Ebenthal

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Velden Nord“ in der Marktgemeinde Velden am Wörther See;
Genehmigung des abgeänderten textlichen Bebauungsplanes „Velden – Zentrum“ in der Marktgemeinde Velden am Wörthersee

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Textlicher Bebauungsplan der Marktgemeinde Greifenburg - 2. Änderung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See: Hochwasserschutz Gössering BA 01, Hermagor Stadt, Baumeisterarbeiten

Marktgemeinde Reichenfels: Sanierung der Wasserversorgungsanlagen WVA Reichenfels und WVA Rainsberg

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz / Biosphärenpark Nockberge

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ für den Dienstort Ebene Reichenau

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse; Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Buchhaltungskennntnisse; Italienischkenntnisse in Wort und Schrift.

Tätigkeitsbeschreibung: allgemeine Korrespondenz, Telefonschnittstelle, Postbearbeitung, Programmausarbeitung Schulen, Abrechnung der Schulprogramme, Organisation Diensterteilung Ranger, Organisation Anmeldungen Sommerprogramme (tägl. Mai – Okt.), Statistiken führen, Kontrolle Stundenaufzeichnungen Ranger, Koordinieren der Arbeitsabläufe.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Ebene Reichenau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. März 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift; 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel); 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenfüh-

rung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Technisches Kraftfahrzeugwesen

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen oder elektrotechnischen Ausbildungsschwerpunkt; Kenntnisse der für die Fahrzeuggenehmigung und –überprüfung relevanten Bestimmungen und Praxis im Bereich Fahrzeuggenehmigung und/oder Bau, Reparatur oder Prüfung von Fahrzeugen; Führerschein aller Klassen ausgenommen D (Klasse B seit mindestens 3 Jahren).

Erwünscht: Kenntnisse im ADR (Gefahrgut); gute EDV-Kenntnisse.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/innen überdies selbstständiges Arbeiten, sicheren Umgang mit Parteien, Teamfähigkeit und Belastbarkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Der Arbeitsbereich umfasst Sachverständigentätigkeiten gem. Kraftfahrzeuggesetz (KFG), insbesondere die Genehmigung von Fahrzeugen aller Art und ihren Änderungen, die besondere Überprüfung von Fahrzeugen sowie technische Unterwegskontrollen zur Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. März 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangt ab dem Sommersemester 2021 folgende Planstelle zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an der Musikschule 19 - konkret an den Musikschulen St. Veit/Glan und Liebenfels (Beschäftigungsausmaß 50 % = 12,5 Wochenstunden).

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Gitarre durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, Bewerber/Innen mit nicht deutscher Muttersprache müssen deutsche Sprachkenntnisse nach zumindest dem Referenzniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen mittels beizulegendem Zertifikat (somit im Level B2) nachweisen, sämtliche Bewerber/Innen Nachweis des Führerscheines der Klasse B, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 26. März 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/Innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24 Februar 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Elektrotechnikerin/Elektrotechniker
Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Diplomierete Krankenpflegerin/Krankenpfleger
Pflegefachassistenz
Pflegeassistenz
Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Urologie und Andrologie
Ausbildungsstelle im Sonderfach Urologie

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie
Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie in Voll- und Teilzeitbeschäftigung
Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung
Fachärztin/Facharzt für Neurologie in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung
Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:
 Leiter/in des Bereiches Abfallwirtschaft
 in der Geschäftsgruppe - Betriebe und Unternehmen
 (40,00 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b,
 Dienstklasse VI/VII) Mindestgehalt: monatlich brutto
 € 2.771,22

Die Bewerbungsfrist endet am 22. März 2021.

Das angeführte Mindestgehalt entspricht der Einstufung
 ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise fin-
 den Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere

Villach, am 9. März 2021

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsleiter:
 Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 5. März 2021

24. Verordnung: COVID-19-Risikominimierungsverordnung
 Hermagor

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März
 2021, Zl. 03-Ro-56-1/6-2021, den Beschluss des Gemein-
 derates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
 vom 29. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwid-
 mungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (19/C4/2018a) eine Teilfläche von 2.677 m² aus den
 als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grund-
 stücken Nr. 470/4 und 470/6, KG Waltendorf, in Bauland-
 Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 107 m² aus dem als Grünland-
 Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr.
 470/4, KG Waltendorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 119 m² aus dem als Bauland-
 Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 470/4, KG Walten-
 dorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2. (29/C4/2015) eine Teilfläche von 415 m² aus den als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstü-
 cken Nr. 114/13 und 116/51, KG Ehrenthal, in Bauland-
 Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5
 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr.
 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Andrä

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März
 2021, Zl. 03-Ro-100-1/2-2021, den Beschluss des Ge-
 meinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17. Dezem-
 ber 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern
 geändert wurde, als unter den Punkten

15a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 418/2, KG
 Eitweg, im Ausmaß von 50 m² von derzeit Bauland – Dorf-
 gebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft be-
 stimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

15b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 418/2,
 KG Eitweg, im Ausmaß von 68 m² von derzeit Grünland –
 für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

1/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 709/1, KG
 Paierdorf, im Ausmaß von 855 m² von derzeit Grünland – für
 die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in
 Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1057/2, KG
 St. Andrä, im Ausmaß von 375 m² von derzeit Grünland –
 für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

7/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 49/4, KG Fi-
 schering, im Ausmaß von 1.290 m² von derzeit Grünland –
 Erholungsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG
 1995)

8/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 103/1, KG
 Fischering, im Ausmaß von 935 m² von derzeit Grünland –
 für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

10a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 53/1, KG
 Gemmersdorf, im Ausmaß von 1.425 m² von derzeit Grün-
 land – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betrie-
 bes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft be-
 stimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 53/1, 52 und
 53/3, JG Gemmersdorf, im Ausmaß von 1.695 m² von der-
 zeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte
 Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forst-
 wirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

11/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1551/2,
 KG Eitweg, im Ausmaß von 1.032 m² von derzeit Grünland
 – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Öd-
 land in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

12/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 509 und 481/3,
 KG Paierdorf, im Ausmaß von 355 m² von derzeit Grünland
 – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Öd-
 land in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit
 § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,
 LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Völkermarkt

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März
 2021, Zl. 03-Ro-125-1/1-2021, den Beschluss des Ge-
 meinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28. Okto-
 ber 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern
 geändert wurde, als unter den Punkten

1. (11/2020) eine Teilfläche von ca. 3.075 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft sowie Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 244/2, KG Niedertrixen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(11a/2020) eine Teilfläche von ca. 1.200 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 237, KG Niedertrixen, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(11b/2020) eine Teilfläche von ca. 1.327 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 238, KG Niedertrixen, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (12/2020) eine Teilfläche von ca. 200 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1162/2, KG Gurtschitschach, in Grünland-Fischerhütte (§ 5 K-GplG 1995),

3. (14/2020) eine Fläche von 917 m² aus dem als Ersichtlichmachung Autobahn festgelegten Grundstück Nr. 170/15, KG Haimburg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberstein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-19-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 18. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2020 eine Teilfläche von 3.040 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 40, 44, 45, 38/1 und 39, KG Mirnig, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Gurk

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-45-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2020 eine Teilfläche von ca. 386 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 451/8, KG Gurk, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

2b/2020 eine Teilfläche von ca. 75 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 451/8, KG Gurk, in allgemeine Verkehrsfläche,

2c/2020 eine Teilfläche von ca. 117 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 451/9, KG Gurk, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3/2020 eine Teilfläche von ca. 701 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 474/9, KG Gurk, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

4/2020 eine Teilfläche von 2.918 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 469/1, KG Gurk, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Guttaring

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-46-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 21. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2020 eine Teilfläche von ca. 143 m² aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 139/1, KG Hollersberg, in Grünland-Garage (§ 5 K-GplG 1995),

6b/2020 eine Teilfläche von ca. 100 m² aus dem als Grünland-Carport festgelegten Grundstück Nr. 139/1, KG Hollersberg, in Grünland-Garage (§ 5 K-GplG 1995),

6c/2020 eine Teilfläche von ca. 52 m² aus dem als Grünland-Carport festgelegten Grundstück Nr. 139/1, KG Hollersberg, in Grünland-Erholung (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Griffen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-43-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 26. November 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (10a/2019) eine Teilfläche von ca. 3.090 m² aus den als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 665/1 und 665/6, KG Kaunz, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(10b/2019) eine Teilfläche von 1.931 m² aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 665/3, 665/2, 672, 669, .83 und .84, KG Kaunz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (1/2020) eine Teilfläche von ca. 975 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 259/2, KG Griffnerthal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (2/2020) eine Teilfläche von ca. 2.230 m² aus den als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr.

682, 195, 193 und 190, KG Pustritz, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

4. (3a/2020) eine Teilfläche von 4.788 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 268/54, 268/53, .218, 268/34, 268/32, .26/2, 268/33, KG Griffnerthal, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

(3b/2020) eine Teilfläche von 2.927 m² aus den als Bauland-gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstücken Nr. 290/5, 268/56, 290/4, 268/57, 290/3, 268/58, 268/35, KG Griffnerthal, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

5. (4/2020) eine Teilfläche von ca. 385 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 481/4, KG Wölfnitz, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

6. (6/2020) eine Teilfläche von ca. 3.377 m² aus den als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 193/7 und 193/8, KG Griffnerthal, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

7. (7/2020) eine Teilfläche von ca. 300 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 11/6, KG Griffnerthal, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

8. (8/2020) eine Teilfläche von ca. 500 m² aus den als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 557/1, 557/3 und 559, KG Wriesen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Köttmannsdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-60-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 15. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

14/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1025/1, KG Köttmannsdorf, im Ausmaß von 680 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

15/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 353, KG Köttmannsdorf, im Ausmaß von 1.910 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maria Rain

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-72-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 276/4, KG Tshedram, im Ausmaß von 2.886 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 714/2 und 276/1, KG Tshedram, im Ausmaß von 565 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3c/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 277/2, KG Tshedram, im Ausmaß von 951 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3d/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 276/4, KG Tshedram, im Ausmaß von 493 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

3e/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 689/2 und 275/2, KG Tshedram, im Ausmaß von 198 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-86-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 244/7, KG Ossiach, im Ausmaß von 400 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz an der Straße (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

6/2020 eine Fläche von ca. 590 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1746/2, KG Wullroß, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7/2020 eine Fläche von ca. 262 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 687/9, KG Wullroß, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Steiner

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Albeck
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Albeck hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 89, KG Sirtitz, im Ausmaß von 37,04 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Jusner

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-56-1/13-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

36/D6/2015a) eine Teilfläche von ca. 21.213 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 271, 272, 273 und 277, KG Welzenegg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 764 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 277, KG Welzenegg, in Grünland-Erholung, Park (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 4.673 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 269, 271, 272, 273, 277, KG Welzenegg, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von 1.025 m² aus dem als Bauland-gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstück Nr. 280, KG Welzenegg, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

e) eine Teilfläche von 117 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 269, KG Welzenegg, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 01“ vom 29. Oktober 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Marktgemeinde Eberndorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. März 2021, Zl. 03-Ro-18-1/9-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 4. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2012 eine Fläche von 83.348 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 608/5, 617, 621/1, 622/2, KG Kühnsdorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

5b/2012 eine Fläche von 28.775 m² aus den als Bauland-Industriegebiet Aufschließungsgebiet und Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 629/5, 630, 631, KG Kühnsdorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

5c/2012 eine Fläche von 19.198 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 623/1, 624/1, 1254/1, 1254/2, KG Kühnsdorf, in Bauland-Industriegebiet mit dem Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

5d/2012 eine Fläche von 87.275 m² aus den als Bauland-Industriegebiet Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 623/1, 624/1, 624/3, 625/1, 626/1, 626/2, 627, 628/2, 629/1, 629/5, 1249, 1251, 1252, 1253, 1254/2, KG Kühnsdorf, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

5e/2012 eine Fläche von 2.296 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1255, KG Kühnsdorf, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

5f/2012 eine Fläche von 9.248 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 621/3, 621/4 und 1156, KG Kühnsdorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5g/2012 eine Fläche von 61.127 m² des Grundstückes Nr. 1237/1, KG Kühnsdorf, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Interkommunaler Gewerbepark Jauntal 5/2012“ vom 4. Juni 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Greifenburg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg hat mit Beschluss vom 20. August 2020 die Festlegung der Aufschließungsgebiete

- a) auf den Grundstücken Nr. 60 und 762, KG Greifenburg, im Ausmaß von 2.720 m², und
- b) auf dem Grundstück Nr. 1240/1, KG Greifenburg, im Ausmaß von ca. 1.376 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg hat mit Beschluss vom 13. November 2020 die Festlegung des Aufschließungsgebietes

- auf dem Grundstück Nr. 66/1, KG Rennweg, im Ausmaß von ca. 500 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 17. Februar 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/2-2021, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat März 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat März 2021 mit € 1,60 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Februar 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat mit Bescheid vom 2. Februar 2021, Zahl KL3-BAU-600/2021 (003/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten am 16. Dezember 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Ferra/Widder“, genehmigt.

Der Teilbauungsplan „Ferra/Widder“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idgF

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea S c h a u n i g, BA MA

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 2. März 2021, Zahl: VL3-BAU-484/2021 (004/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See, am 21. Juli 2020, Zahl: 10/031-TBBPL/1/2020, beschlossenen textlichen Bebauungsplan „Velden Nord“, genehmigt.

Gleichzeitig werden die bisher geltenden Teilbebauungspläne „Velden-Ost“ (1991, Änderungen 1993, 1993, 2001), „Velden-Zentrum III“ (1994, Änderungen 1997, 2000, 2011, 2012), sowie „Textlicher Bebauungsplan Velden am Wörther See“ (2019), außer Kraft gesetzt.

Der textliche Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 (VV), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Villach, am 2. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. T r a b e

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 2. März 2021 Zahl: VL3-BAU-477/2020 (004/2021), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See am 15. Oktober 2020, Zahl: 10/031-TBBPL/2/2019, abgeänderten textlichen Bebauungsplan „Velden – Zentrum“, genehmigt. Der textliche Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungs-gesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 2. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. T r a b e

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fas-sung.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Tro-ckenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Wald-bränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzün-den sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungs-bereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturart) ab sofort verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 10. März 2021 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 au-ßer Kraft.

§ 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwal-tungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75 , die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

St. Veit an der Glan, am 9. März 2021

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 3. März 2021, Zahl: SP15-RO-461/2021 (003/2021), die vom Gemeinderat der Markt-gemeinde Greifenburg am 18. Dezember 2020 beschlossene 2. Ände-rung des textlichen Bebauungsplanes der Markt-gemeinde Greifenburg, genehmigt.

Die Änderungen betreffen nur § 6 „Ausmaß der Ver-kehrflächen“.

Die Genehmigung der 2. Änderung des textlichen Be-bauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundma-chung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungs-gesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.G.F.

Spittal an der Drau, am 9. März 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. S i g r i d P a n s e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Stadtgemeinde Hermagor - Pressegger See
Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor**

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 99213-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

Stadtgemeinde Hermagor - Pressegger See

Postanschrift: Wulfeniaplatz 1

Hermagor

9620

Österreich

Kontaktstelle(n): Land Kärnten, Abteilung 12 - Wasser-wirtschaft, Unterabteilung Hermagor

Telefon: +43 4282 2333

E-Mail: gemeinde@hermagor.at

Hauptadresse: www.hermagor.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränk-ten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Ver-fügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/99213>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Hochwasserschutz Gössering BA 01, Hermagor Stadt, Baumeisterarbeiten
Referenznummer der Bekanntmachung: FB 18 - 4110036

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Baumeisterarbeiten - Hochwasser-schutzmaßnahmen an der Gössering in der Stadt-gemeinde Hermagor - Pressegger See

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 29. März 2021

Ortszeit: 13.00 Uhr

Hermagor, am 8. März 2021

**Markt-gemeinde Reichenfels
Liftstraße 1, 9463 Reichenfels**

Verhandlungsverfahren nach dem Bundesver-gabegesetz nach vorheriger Bekanntmachung (Bestbieterprinzip):

Die Gemeinde Reichenfels beabsichtigt Teile der Wasser-versorgungsanlagen WVA Reichenfels und WVA Rainsberg zu sanieren.

Baumumfang:

- Neubau von voraussichtlich 7 Quelfassungen

- ca. 250 m Quellzuleitungen DN 50

- Sanierung Mauerwerk von drei Hochbehältern und einer Entsäuerungsanlage

Voraussetzungen zur Teilnahme:

- Mittlerer Firmenumsatz der Geschäftsjahre 2018-2020: € 500.000 (netto)

- Min. fünf Referenzen für die Erschließung von Trinkwas-servorkommen in den Jahren 2018-2020

Voraussichtlicher Zeitplan:

Beginn der Angebotsfrist: 26. März 2021

Ende der Angebotsfrist: 12. April 2021

Prüfung und Vergabe: 26. April 2021

Baubeginn: 14. Mai 2021

Inbetriebnahme: 14. Juli 2021

Restarbeiten: 30. September 2021

Teilnahmeanträge: Die Teilnahmeanträge sind unter Beilage der erforderlichen Nachweise bis zum 19. März 2020, 24.00 Uhr bei nachstehender Stelle einzubringen: Geos Consulting ZT GmbH, Kempfstraße 23-27, 9020 Klagenfurt, office@geos.at; Ansprechpartner DI Sara Hamah Said

Reichenfels, am 11. März 2021

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.